

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 29. Dezember 1982

4797. Bau- und Zonenordnung (Maschwanden). A. Mit Beschluss vom 8. Februar 1982 setzte die Gemeindeversammlung Maschwanden die kommunale Nutzungsplanung fest. Sie umfasst eine Bauordnung mit zugehörigem Zonenplan.

Gemäss Zeugnissen des Bezirksrates vom 25. Mai 1982 und der Baurekurskommissionen vom 3. Juni 1982 sind gegen diesen Beschluss keine Rechtsmittel ergriffen worden. Mit Schreiben vom 5. Juli 1982 ersucht der Gemeinderat Maschwanden um Genehmigung der Vorlage durch den Regierungsrat.

B. Die Bauordnung gibt zu folgender Bemerkung Anlass:

Art. 8 Ziffer 4 enthält Vorschriften über Einfriedigungen längs Strassen. Dieser Sachbereich wird von der Strassenabstandsverordnung geregelt, wobei die Berücksichtigung der Verhältnisse im Einzelfall durch die Baubehörde vorgesehen ist. Für eine Festlegung in der Bauordnung bleibt damit kein Raum, weshalb diese Bestimmung von der Genehmigung auszunehmen ist.

C. Auf die Ausarbeitung eines Erschliessungsplans hat die Gemeinde Maschwanden verzichtet. In ihrem Gesuch um Befreiung von der Festsetzungspflicht legt sie dar, dass die Groberschliessung bereits vorhanden ist. Die Gemeinde kann deshalb von der Pflicht zur Festsetzung eines Erschliessungsplans entbunden werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Gemeinde Maschwanden wird gestützt auf § 90 Abs. 3 PBG von der Pflicht zur Festsetzung des Erschliessungsplans entbunden.

II. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Maschwanden vom 8. Februar 1982 betreffend Festsetzung der kommunalen Nutzungsplanung, bestehend aus Bauordnung und zugehörigem Zonenplan, wird vorbehältlich Dispositiv III genehmigt.

III. Art. 8 Ziffer 4 der Bauordnung wird von der Genehmigung ausgenommen.

IV. Der Gemeinderat Maschwanden wird eingeladen, Dispositiv II und III dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Maschwanden (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Zonenplans und der Bau- und Zonenordnung sowie mit dem Ersuchen, der Direktion der öffentlichen

Bauten 20 Exemplare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 29. Dezember 1982

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t
D e r S t a a t s s c h r e i b e r :

Roggwiller